

Vorstandswahlen der Bundesingenieurkammer

Präsident Hans-Ullrich Kammeyer im Amt bestätigt

Bei den Vorstandswahlen der Bundesingenieurkammer am 15. April 2016 in Berlin wurde der amtierende Präsident, Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer, mit überwältigender Mehrheit von den Delegierten der Bundeskammerversammlung wiedergewählt. Neben ihm wurden der Vizepräsident Dipl.-Ing. Ingolf Kluge sowie die Vorstandsmitglieder Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann, Dipl.-Geol. Sylvia Reyer und Dipl.-Ing. Rainer Ueckert in ihren Ämtern bestätigt. Neu in den Vorstand gewählt wurden Dr.-Ing. Hubertus Brauer als Vizepräsident der Bundesingenieurkammer sowie Dipl.-Ing. Reinhard Pirner. Der bisherige Vizepräsident, Dipl.-Ing. Peter Dübbert, und das bisherige Vorstandsmitglied, Dipl.-Ing. Michael Kordon, haben sich nicht wieder zur Wahl gestellt.

Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer dankte den Delegierten für das ausgesprochene Vertrauen und versprach, die positive Entwicklung der Bundesingenieurkammer gemeinsam mit seinen Vorstandskollegen weiter voran zu treiben. „Es stehen viele politische Herausforderungen auf der Tagesordnung, allen voran der Kampf um den Erhalt der HOAI und die Fortentwicklung der gesetzlichen Grundlagen für den Titelschutz des Ingenieurs. Ich bin aber zuversichtlich, dass wir gemeinsam diese Herausforderungen bewältigen können“, so Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer in seiner Ansprache an die Delegierten.

Ebenfalls neu durch die Bundeskammerversammlung gewählt wurden die Mitglieder des Haushaltsausschusses Dipl.-Ing. Michael Püthe (Vors.), Dipl.-Ing. Rainer Albrecht, Dipl.-Ing. Horst Döhren und Dipl.-Ing. Jörg Matthes sowie die Rechnungsprüfer Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann und Dipl.-Ing. Peter Bahnsen. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre.

Deutsche Ingenieure zu Gast in der Saarländischen Landesvertretung

Den Vorabend der Bundeskammerversammlung verbrachten die Delegierten in der Saarländischen Landesvertretung in Berlin. Dort wurden sie vom Hausherrn, Dienststellenleiter Stephan Schweitzer, begrüßt und herzlich willkommen geheißen. In seinem Grußwort wies dieser auf die wechselvolle Geschichte des Saarlandes und dessen Vorreiterrolle bei der Gründung der Ingenieurkammern in den 1970er Jahren hin.



Der neue Vorstand der Bundesingenieurkammer



Dr.-Ing. Frank Rogmann zusammen mit dem Hausherrn, Stephan Schweitzer, und dem BInGK-Präsidenten, Hans-Ullrich Kammeyer (v. r. n. l.)

Kammerpräsident Dr.-Ing. Frank Rogmann dankte Herrn Schweitzer sehr für die Gastfreundschaft der Saarländischen Landesvertretung und die tatkräftige Unterstützung durch deren Mitarbeiter bei der Ausrichtung dieser Veranstaltung. Nur durch die prompte Zusage von Jürgen Lennartz, dem Bevollmächtigten des Saarlandes beim Bund in Berlin, konnte, wie er betonte, die saarländische Ingenieurkammer diese Vorabendveranstaltung realisieren.

Die teilnehmenden Delegierten nutzten die Gelegenheit sich in ungezwungener Atmosphäre ausführlich auszutauschen – wozu bei der eigentlichen Versammlung aufgrund der umfangreichen Tagesordnungen oftmals die Zeit fehlt.

42. Mitgliederversammlung 2016

**Vorstandswahlen finden am 07. Juni 2016 statt –
Gastrednerin ist Ministerpräsidentin Annegret
Kramp-Karrenbauer**

Die Bundesingenieurkammer hat ihre Vorstandswahlen erfolgreich gemeistert, jetzt ist die Ingenieurkammer des Saarlandes an der Reihe: Am 07. Juni 2016 finden im Rahmen der 42. Mitgliederversammlung die nächsten turnusmäßigen Vorstandswahlen in der Luminanz in Saarbrücken statt. Die Einladung hierzu ist allen Kammermitglieder bereits Anfang Mai zugesandt worden.

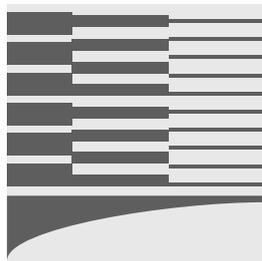
Der Vorstand freut sich sehr, dass die saarländische Ministerpräsidentin, Annegret Kramp-Karrenbauer, ihr Kommen zu dieser wichtigen Mitgliederversammlung zugesagt hat und ein Grußwort an die saarländischen Ingenieurinnen und Ingenieure richten wird.

Daher bittet der Vorstand alle Kammermitglieder nochmals um rege Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Bitte teilen Sie der Geschäftsstelle – sofern noch nicht geschehen – bis zum 31. Mai 2016 mit, ob Sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen werden.

Deutscher Ingenieurbaupreis erstmals ausgelobt

Einsendeschluss ist der 24. Mai 2016

Der Deutsche Ingenieurbaupreis ist heute erstmals in gemeinsamer Trägerschaft durch das Bundesbauministerium und die Bundesingenieurkammer (BIngK) ausgelobt worden. Der mit Preisgeldern von insgesamt 60.000 € ausgestattete Deutsche Ingenieurbaupreis wird zukünftig im Wechsel mit dem Deutschen Architekturpreis im Zweijahresrhythmus als offizieller Preis der Bundesregierung verliehen.



DEUTSCHER
INGENIEURBAUPREIS
2016

Bundesbauministerin Barbara Hendricks: „Mit dem Deutschen Ingenieurbaupreis 2016 wollen wir die besten Ingenieurleistungen der letzten fünf Jahre auszeichnen, das hohe Niveau des Bauingenieurwesens in unserem Land dokumentieren und dadurch Anreize zur weiteren Qualitätssteigerung geben. Der erstmals ausgelobte Preis soll die gesellschaftliche Anerkennung für die Bauingenieurberufe insgesamt stärken und setzt damit auch auf junge Nachwuchsingenieure, deren Kreativität und Tatkraft gefördert sind.“

BIngK-Präsident Hans-Ullrich Kammeyer: „Ich hoffe, dass all die fantastischen Leistungen unseres Berufsstands wie

z.B. Brücken, Tunnel, Tragwerke, Fußballstadien oder auch Wasserbauwerke und Energiekonzepte eingereicht werden, so dass der Preis von Anfang an ein Erfolg wird.“

Teilnahmeberechtigt sind Bauingenieure gemeinsam mit den Bauherren der jeweiligen Projekte. Zugelassen sind Ingenieurbauwerke und Ingenieurleistungen, die zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 29. Februar 2016 in Deutschland fertiggestellt wurden. Die Ingenieurleistung muss in einem konkreten, realisierten Bauprojekt nachgewiesen werden. Von einem Verfasser können mehrere Projekte eingereicht werden. Die Projekte werden von einer 7-köpfigen Jury nach den Kriterien Konstruktion, Innovation, Gestaltung, Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit beurteilt.

Der Hauptpreis ist mit 30.000 € dotiert. Außerdem werden bis zu fünf Auszeichnungen à 4.000 € sowie bis zu fünf Anerkennungen à 2.000 € vergeben. Ausgezeichnet werden die Bauingenieure mit dem Geldpreis und einer Urkunde sowie die Bauherren mit einer Urkunde. Alle Vorschläge sind bis zum 24. Mai 2016 per Post oder persönlich beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Referat A2 – Kennwort: Deutscher Ingenieurbaupreis, Straße des 17. Juni 112 in 10623 Berlin einzureichen. Persönlich eingereichte Unterlagen müssen bis 16:00 Uhr unter der o.g. Adresse abgegeben werden. Bei postalischen Einreichungen gilt das Datum des Poststempels.

Die Entscheidung der Jury ist für Mitte Juli 2016 vorgesehen. Die feierliche Verleihung des Preises findet in Berlin, voraussichtlich Anfang November 2016, statt.

Weitere Details der Auslobung sowie die zur Teilnahme erforderlichen Unterlagen stehen ab sofort unter www.Ding-BP.de zum Download bereit.

HOAI-Vertragsverletzungs- verfahren

Bundesregierung steht hinter der HOAI

Bei einem Treffen im April signalisierten die Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums, des Bundesbauministeriums und des Bundeskanzleramtes den berufsständischen Vertretern des AHO, der Bundesarchitektenkammer (BAK) und der Bundesingenieurkammer (BIngK), dass die Bundesregierung die HOAI weiterhin unterstützen wird.

Die EU-Kommission habe in ihrer begründeten Stellungnahme vom 25. Februar 2016 mitgeteilt, dass sie der Argumentation der Bundesregierung nicht folgt und hat auf Maßnahmen zur Aufhebung der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI innerhalb von zwei Monaten gedrängt. Die Bundesregierung wird dieser Aufforderung nicht nachkommen und dies der Kommission bis Ende April 2016 mitteilen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die EU-Kommission dann den Klageweg zum Europäischen Gerichtshof beschreiten wird. Hierfür ist ein Klagebeschluss der EU-Kommission erforderlich. Die Klageeinreichung erfolgt ca. ein bis drei Monate später, so dass frühestens im Spätsommer/Herbst 2016 damit zu rechnen sein wird. Die Kommission ist allerdings nicht an Fristen gebunden. Die

Dauer von Klageverfahren vor dem EuGH schwankt zwischen 12 und 24 Monaten, abhängig von der Komplexität des Verfahrens. Im vorliegenden Fall sei, vor dem Hintergrund offener Grundsatzfragen, eher mit einer 24 monatigen Verfahrensdauer zu rechnen.

In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung nochmals explizit auf das Prozessrisiko beim EuGH hingewiesen, was sie vor einer Klage aber nicht zurückschrecken lässt. Vielmehr sagten die Regierungsvertreter zu, alles Erforderliche für ein Obsiegen vor dem EuGH zu unternehmen.

AHO, BAK und BIngK haben die Vertreter der Bundesministerien über die von Ihnen beauftragten bzw. beabsichtigten Rechts- und Wirtschaftsgutachten zur HOAI und ihren Auswirkungen informiert und einen fachlichen Austausch angeboten. Zugleich forderten sie die Bundesregierung auf, eigene Untersuchungen zur Stärkung der deutschen Rechtsposition anzustrengen. Von Seiten des BMUB wurde ein solches Gutachten bereits in Aussicht gestellt.

Gesetzesänderungen

VgV und VOB 2016 am 18.04.2016 in Kraft getreten

Im Gegensatz zur VOF hat die VOB/A die Reform des Vergaberechts überstanden. Mit Erlass des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vom 07. April 2016 wird die VOB 2016 eingeführt. Gleichzeitig mit der Vergabeverordnung (VgV) treten am 18. April 2016 die VOB/A und die VOB/B 2016 in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Abschnitt 1 der VOB/A wurde bis auf wenige Ausnahmen inhaltlich unverändert in die VOB „Ausgabe 2016“ übernommen. Änderungen erfolgten zum Ablauf der Angebotsfrist und zur Signatur von elektronischen Angeboten. Außerdem stellt eine Neuregelung in § 22 VOB/A klar, unter welchen Voraussetzungen wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit ein neues Vergabeverfahren erfordern.

In Abschnitt 2 der VOB/A wurde die Regelung zur Schätzung des Auftragswertes gestrichen und durch einen Verweis auf die entsprechende Bestimmung der VgV ersetzt. Die Auftragswertberechnung erfolgt somit einheitlich über die Bestimmungen der VgV.

Neu ist ferner, dass bei der öffentlichen Ausschreibung von Bauleistungen der bislang geltende Vorrang des offenen Verfahrens entfällt. Stattdessen stehen entsprechend dem sog. „toolbox-Ansatz“ der EU-Richtlinie dem öffentlichen Auftraggeber künftig das offene und das nicht offene Verfahren nach seiner freien Wahl zur Verfügung. Auch hier gelten künftig einheitlich die Vorschriften der VgV.

In der VOB/B wurden u.a. Regelungen zur Unterauftragsvergabe und zu neuen Kündigungsrechten des Auftraggebers, die erst nach Vertragsabschluss greifen können aufgenommen. So kann der Auftraggeber in Fällen eines nachträglich bekanntgewordenen Ausschlussgrundes, bei wesentlichen Vertragsänderungen oder aufgrund eines EuGH-Urteils im Rahmen eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens den Vertrag außerordentlich kündigen. Gleich-

zeitig steht dem Auftragnehmer ein solches Kündigungsrecht auch gegenüber seinen Nachunternehmern zu.

Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im Bereich Verteidigung und Sicherheit gilt ebenfalls ab 18. April 2016 die Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV).

Bundesregierung hat neues Bauvertragsrecht beschlossen

Das Bundeskabinett hat Anfang März den Gesetzentwurf zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung verabschiedet. Der Entwurf, der kurz vor der Kabinettsbefassung noch einige wesentliche Änderungen erfahren hat, ist grundsätzlich zu begrüßen. So wird es künftig im BGB einen eigenen Unterabschnitt für Architekten- und Ingenieurverträge geben (§§ 650o bis s BGB-E) und die Rechte der Verbraucher werden gestärkt. Positiv zu werten ist auch, dass die Inanspruchnahme des Planers im Falle von Mängeln des Bauwerks erschwert werden soll. Diese soll künftig erst dann zulässig sein, wenn der Bauherr zunächst den bauausführenden Unternehmer fruchtlos zur Mängelbeseitigung aufgefordert hat (650 s BGB-E).

Trotz aller Bemühungen der berufsständischen Vertreter von AHO und Bundesingenieurkammer konnte etwa die vorgeschlagene Lösung zur nach wie vor problematischen Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung über eine Objektversicherung bisher nicht durchgesetzt werden. Allerdings hat das Ministerium hier die Einholung eines externen Gutachtens angekündigt, so dass sich AHO und BIngK weiter für eine entsprechende Lösung im Sinne des Berufsstandes einsetzen werden.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV)

Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015 (RAP Stra 15)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 05/2016 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die RAP Stra 15 bekannt gegeben. Mit Einführung der RAP Stra 15 werden die Fachgebiete neu aufgeteilt. Neugeregelt ist u.a. die bundesweite Gültigkeit der Anerkennung nach RAP Stra 15. Für Prüfstellen, die mit Beteiligung der BAST anerkannt sind, besteht die Möglichkeit, auf Basis einer erhaltenen Anerkennung auch in anderen Bundesländern tätig zu werden. Die bundesweit anerkannten Prüfstellen werden auf der Internetseite der BAST veröffentlicht.

Das MWAEV hat die RAP Stra 15 für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sind sie auch für Baumaßnahmen im Zuge von Gemeindestraßen anzuwenden.

Das ARS Nr. 20/2010 sowie das Einführungsschreiben des MWAEV vom 29.12.2010 sind aufgehoben.

Die RAP Stra 15 sind beim FGSV Verlag GmbH, Köln, zu beziehen.



Bayerische Ingenieurversorgung-Bau

Vorläufiges Ergebnis des Kapitalanlagegeschäfts zum 31. Dezember 2015 im Vergleich zum Vorjahr:

	Marktwert zum 31.12.2014 in Mio. €	Marktwert zum 31.12.2015 in Mio. € (vorläufig)	Performance in %
Verzinsliche Anlagen	553,9	518,1	1,9
Spezialfonds direkt gehaltene Immobilien	299,6	409,4	5,3
	36,8	37,4	6,0

Der Bestand an Kapitalanlagen (insgesamt) nach Marktwerten erhöhte sich bis zum Stichtag 31. Dezember 2015 um rd. 75,7 Mio. € (d.h. um 8,5% im Vergleich zum Vorjahr) auf 964,9 Mio. €. Die vorläufige Nettorendite für das Jahr 2015 liegt bei 3,62%. Das Kapitalanlagen-Portfolio des Versorgungswerks bestand zu 3,9% aus direkt gehaltenen Immobilien, zu 53,7% aus verzinslichen Anlagen (v.a. Namenspapieren und einfach strukturierte Produkte) und zu 42,4% aus Spezialfonds.

Das endgültige Ergebnis des Kapitalanlagegeschäfts 2015 liegt nach Erstellung des Geschäftsberichts im Herbst des laufenden Jahres vor.

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

Hinweispflicht des Tragwerksplaners auf untaugliche Abdichtung!

OLG München, 14.05.2013 – 9 U 338/12

Aus dem Urteil: „Der Beklagte haftet dennoch wegen der Verletzung seiner allgemeinen, aus der Kooperationspflicht folgenden Hinweispflicht (...). Wenn der Tragwerksplaner positiv erkennt oder erkennen muss, dass der Architekt ein insgesamt untaugliches Abdichtungskonzept plant und der Bauherr deshalb zwangsläufig einen Schaden erleiden wird, wird er verpflichtet sein, den Bauherrn darauf hinzuweisen. Ein Vertragspartner darf nach Treu und Glauben den anderen Vertragspartner bei einer derart klaren Sachlage nicht „in ein offenes Messer laufen lassen“ (...).

GHV: Der Objektplaner hatte für den Oberflächenschutz einer Tiefgarage eine Asphaltmastixschicht ohne eine Abdichtung mit Schweißbahnen vorgesehen. Eine Asphaltmastixschicht als Oberflächenschutz war zwar in der damals gültigen DIN 18195 noch genannt, entsprach aber schon längere Zeit nicht mehr dem Stand der Technik. Dieser Schutzbelag konnte durch tausalzhaltige Oberflächenwässer von den Rand- und Dehnfugen aus unterlaufen werden, was durch eine Vielzahl von Schäden in der Fachwelt bekannt war. Es kam, wie es kommen musste: Aufgrund der fehlenden Abdichtung trat tausalzhaltiges Oberflächenwasser in die Betonrisse ein und verursachte einen Schaden in Höhe von ca. 1. Mio. €. Der Objektplaner kam

zwar gegenüber dem Auftraggeber in Haftung, verlangte im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung vom Tragwerksplaner jedoch Ausgleich. Der Gutachter arbeitete für das Gericht überzeugend heraus, dass der Objektplaner das Konzept des Oberflächenschutzes und der Abdichtung vorgeben müsse und der Tragwerksplaner das Ausmaß der Bewehrung in Bezug auf die Rissbreiten/-tiefen, die Stärke der Betonüberdeckung für den Schutz der Bewehrung und ggf. ein geeignetes Oberflächenschutzsystem aus statischer Sicht prüfen und diese Bemessungskomponenten aufeinander abstimmen müsse. Dies war hier aber nicht geschehen. Das Gericht warf dem Tragwerksplaner vor, dass er hier „über den Tellerrand“ hätte hinausschauen müssen. Er hätte erkennen müssen, dass eine Abdichtung der Betonoberfläche durch den Objektplaner nicht vorgesehen war und die Abdichtungsfunktion von der Oberflächenschutzschicht der Asphaltmastix nicht gewährleistet werden konnte. Außerdem hätte die Kenntnis dieses, in der Fachwelt bekannten Problems vom Tragwerksplaner erwartet werden können. Im Rahmen seines Werkvertrags (=Kooperationsvertrag) hätte der Tragwerksplaner seinen Auftraggeber über die fehlende Abdichtung informieren müssen. Wegen Missachtung seiner Prüf- und Hinweispflicht wurde der Tragwerksplaner in Haftung genommen. Die GHV empfiehlt folglich auch den Fachplanern, ihre Prüf- und Hinweispflichten ernst zu nehmen. Sie müssen sich die Vorgaben des Objektplaners so genau ansehen, dass sie offensichtliche Fehler, die den anerkannten Regeln der Technik widersprechen, erkennen. Dann sind sie verpflichtet den Auftraggeber auf diese Fehler hinzuweisen. Missachten dies die Planer, können sie mithaftend!

Fehlende Angaben können, müssen aber nicht nachgefordert werden!

KG, 04.12.2015 – Verg 8/15

Aus dem Beschluss: „Denn unvollständige Teilnahmeanträge und Angebote sind aus Gründen des vergaberrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes und des vergaberechtlichen Transparenzgebotes grundsätzlich stets auszuschließen, wenn nicht ausnahmsweise eine gesetzliche Vorschrift die Vergabestelle zur Nachfristsetzung verpflichtet (...): Derartige Ausnahmenvorschriften enthält die (...) VOF an zwei Stellen, nämlich in § 5 Abs. 3 VOF und § 11 Abs. 3 VOF. Beide Vorschriften sind auf die hier in Rede stehende Benennung von Projektverantwortlichen jedoch nicht anwendbar. Denn § 5 Abs. 3 VOF bezieht sich auf Erklärungen etc., die dem Nachweis der Eignung dienen, (...). § 11 Abs. 3 VOF bezieht sich, (...), auf Erklärungen etc., die im Rahmen der 2. Stufe des Verhandlungsverfahrens – der Angebotsphase – von Bedeutung sind (...). Die vorliegend in Rede stehende Benennung von Projektverantwortlichen dient aber weder dem Nachweis der Eignung der Bewerber noch Zwecken, die der Angebotsphase vorbehalten sind, sondern dem Interesse der Vergabestelle zuständige Ansprechpartner benannt zu erhalten.“

GHV: Im Ausschreibungsverfahren für die Begutachtung von Instandsetzungsmaßnahmen sollten Bietergemeinschaften nur dann teilnahmeberechtigt sein, wenn jedes Mitglied einen verantwortlichen Projektbearbeiter benennt, der die Berufsbezeichnung Architekt oder Ingenieur führen darf. Bei der rügenden Bietergemeinschaft fehlte eine von drei Nennungen. Der Auftraggeber schloss die Bietergemeinschaft wegen eines unvollständigen Teilnahmeantrags aus. Die Bietergemeinschaft wehrte sich und meinte, dass der Auftraggeber die fehlende Angabe hätte nachfordern müssen. Das KG sah das anders: 1. Die An-

gabe des verantwortlichen Projektbearbeiters diene nicht dem Nachweis der Eignung nach § 5 Abs. 3 VOF oder als Erklärung für das Angebot nach § 11 Abs. 3 VOF, sondern dem Interesse des Auftraggebers (=Vergabestelle) für einen Ansprechpartner. 2. Nur fehlende, aber nicht, wie im vorliegenden Fall, inhaltlich unzureichende Erklärungen seien nachzufordern. 3. Aus den §§ 5 und 11 Abs. 3 VOF ergebe sich keine Pflichten für den Auftraggeber Unterlagen nachzufordern. 4. Die Setzung einer Nachfrist zur Nachreichung von Unterlagen stehe im Ermessen des Auftraggebers. Diese lag auch aufgrund des breiten Teilnehmerfeldes nach Ansicht des KG nicht vor. Der Bieter wurde ausgeschlossen. Mit dem neuen § 56 Abs. 2 VgV (Stand 29.02.2016) wird zukünftig die Nachforderung, Vervollständigung oder Korrektur von Unterlagen bei Teilnahmeanträgen und Angeboten nach dem Ermessen des Auftraggebers geregelt („kann (...) auffordern (...) nachzureichen“). Allerdings kann er auch festlegen, dass er dies unterlässt. Bietern sollten daher nach wie vor die Teilnahmeunterlagen sorgfältig und umfassend zusammenzustellen, um einen Ausschluss vom Vergabeverfahren aus formalen Gründen zu vermeiden.

GHV-Seminare:

Die GHV bietet 2016 wieder Seminare an. Diese finden in Mannheim und Stuttgart statt. Details und das Anmeldeformular finden Sie auf der Website der GHV.

Inhalt:	Termine:
Vergaberecht 2016 – Was ist neu bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen?	27.06.2016
HOAI 2013 – Grundlagen	16.06.2016

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guestelle.de, Tel. 0621/86 08 61-0, Fax: 0621/86 08 61-20

KFW-Information

KfW-Energieeffizienzprogramm Abwärme

Ab dem 01. Mai 2016 werden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Nutzung betrieblicher Abwärme in gewerblichen Unternehmen im neuen KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme (294) durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) besonders gefördert. Anträge können bis zum 31. Dezember 2019 gestellt werden.

Gefördert werden Investitionen in die Modernisierung, Erweiterung oder den Neubau von Anlagen, wenn dadurch betriebliche Abwärme vermieden oder bislang ungenutzte Abwärme effizient genutzt wird. Antragsberechtigt sind mehrheitlich private gewerbliche Unternehmen, unabhängig von ihrer Umsatzgröße.

Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage eines von einem Sachverständigen erstellten Abwärmekonzepts, das bei Antragstellung einzureichen ist.

Fortbildung

AKADEMIE DER INGENIEURE

Ingenieurbildung Südwest

Bauen im Bestand in Theorie und Praxis – Wiederkehrende Bauwerksprüfung, Bestandsaufnahme und -bewertung

Eine der größten Fehlerquellen beim Bauen im Bestand ist eine unterlassene oder unzureichende Bestandsaufnahme und -bewertung. Zur Vermeidung von Planungsfehlern hat bereits im Vorfeld eine qualifizierte Bestandsaufnahme zu erfolgen. Hierzu ist die Örtlichkeit in Augenschein zu nehmen und die vorhandenen Bestandsunterlagen sind zu sichten. Dort enthaltene Angaben sind am Bauwerk stichprobenartig zu überprüfen und fehlende Angaben sind durch fachgerechte Bauwerksprüfungen sowie örtliche Aufschlüsse mit ausreichender statistischer Genauigkeit festzustellen.

Nach Landesbauordnung sind Bauwerke so instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Ebenso ergibt sich gemäß BGB die Verpflichtung, dass die Nutzer der Bauwerke nicht gefährdet werden. Nur bei ordnungsgemäßer Planung, Bauausführung und Instandhaltung ist davon auszugehen, dass das Bauwerk dauerhaft die Anforderungen an die Standsicherheit erfüllt. Das verbleibende Risiko, dass durch Alterung, Witterungs- und Umwelteinflüsse oder veränderte Beanspruchung die Standsicherheit beeinträchtigt wird, kann nur durch regelmäßige Überprüfung minimiert werden. Die Verantwortung für Instandhaltung und Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit trägt der Eigentümer bzw. der von ihm beauftragte Architekt oder Ingenieur.

Eine qualifizierte Bestandsaufnahme erfolgt im Zuge der Erstüberprüfung nach VDI-Richtlinie 6200 „Standsicherheit von Bauwerken – regelmäßige Überprüfung“. Wichtigste Grundlage für die dort ebenfalls geregelte wiederkehrende Prüfung ist eine vollständige und fortgeschriebene Bestandsdokumentation. Außerdem besitzt der Bestandschutz einen erheblichen Einfluss auf die Bewertung der bestimmungsgemäßen Nutzung.

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2016 weiterhin 25% der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

Redaktionsschluss: 15. April 2016

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 58 53 13

Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann



April 2016 – Juni 2016

Bau-, Vergabe- und Vertragsrecht

Die Rolle des Sachverständigen im Verfahren
30.05.2016 in Saarbrücken (0,25 Tag)

Haftungsfallen für Architekten und Ingenieure
20.06.2016 in Saarbrücken (0,25 Tag)

Bauproduktenrecht: rechtliche Folgen für Planer, Architekten und Ingenieure bei Fehlen von CE-Kennzeichen
18.07.2016 in Saarbrücken (0,25 Tag)

Konstruktiver Ingenieurbau

Bauen im Bestand in Theorie und Praxis – Wiederkehrende Bauwerksprüfung, Bestandsaufnahme und -bewertung
20. + 21.05.2016 in Mainz (2 Tage)

Energieeffizienz

Wärmebrücken – erkennen, analysieren und berechnen
03. + 04.06.2016 in Koblenz (2 Tage)

DIN V 18599: Anlagentechnik für Architekten und Ingenieure
14.06.2016 in Koblenz

Projektsteuerung

Projektmanagement für Projektleiter und Projektingenieure
08.07.2016 in Mainz

Anmeldung und weitere Informationen:
Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH,
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,
Telefon: 0711/79 48 22 21, Telefax: 0711/9 48 22 23,
E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Fachliteratur

Schneider, Klaus-Jürgen **Bautabellen für Ingenieure**

Bundesanzeiger Verlag
ISBN: 978-3-8462-0660-7
Preis: 49,90 €

Der „Schneider“, seit über 40 Jahren das Standardwerk für jeden Bauingenieur, steht als aktuelles und umfassendes Kompendium den Studierenden und Praktikern des Bauwesens zur Verfügung.

Neben den erforderlichen Aktualisierungen und Ergänzungen wurden in der Neuauflage einige Abschnitte überarbeitet oder neu erstellt:

- Stahl- und Verbundbrücken
- Baubetrieb, Bauprozessmanagement
- Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen

- Befestigungstechnik, im Hinblick auf die zukünftig geltende Norm DIN EN 1992-4
- Mauerwerksbau
- Siedlungswasserwirtschaft

Geburtig, Gerd **Brandschutz im Bestand – Industriegebäude**

Beuth Verlag
ISBN 978-3-410-21945-3
Preis: 48,00 €

Dieser Praxis Band beschreibt geeignete Maßstäbe für die Instandsetzung und Instandhaltung von Industriegebäuden, ausgehend von einer fundierten, auf den Einzelfall anzuwendenden brandschutztechnischen Gefahrenanalyse – mit Checklisten und Beispielen.

Industriegebäude sind permanenten Veränderungen unterworfen. Es wird ständig umgebaut, erweitert oder ergänzt. Hinzu kommt, dass sich geplante Brandlasten oder das Brandschutz-Management kurzlebig ändern können. All diese Dinge ziehen in der Regel auch notwendige Veränderungen des vorbeugenden aber auch des baulichen Brandschutzes nach sich.

Zudem stellen Industriegebäude hinsichtlich des Brandschutzes besondere Anforderungen an ihre Betreiber: Brandlasten müssen immer wieder neu ermittelt, neue Produktionsabläufe berücksichtigt, die Rauchableitung immer wieder neu geprüft werden. Dabei ist stets zu hinterfragen, ob die baulichen Änderungen Einfluss auf das Tragwerk des Gebäudes haben und ob die Änderungen einer gesonderten Genehmigung bedürfen.

Auf Basis langjähriger Praxiserfahrung erläutert der Autor im vorliegenden Buch geeignete Planungsabläufe und Brandschutzmaßnahmen für geplante Umbauten oder Erweiterungen, insbesondere mit Blick auf die Regelungen der Muster-Industriebaurichtlinie und der Reihe DIN 18230.

Schmitz, Vera **Barrierefrei bauen kompakt**

Die wichtigsten Anforderungen nach DIN 18040 und weitere Regelwerken
Verlagsgesellschaft Rudolf Müller
ISBN 978-3-481-02966-1
Preis: 39,00 €

„Barrierefrei bauen kompakt“ von Vera Schmitz fasst die vielfältigen Anforderungen an das barrierefreie Bauen übersichtlich zusammen und liefert praktische Planungstipps. So haben Architekten, Planer und Bauausführende die baulichen Vorgaben für die Barrierefreiheit einzelner Bauteile wie z. B. Flure, Treppen und Rampen sowie für verschiedene Räume und Nutzungen stets zur Hand.

Durch das handliche Format und die übersichtliche Aufbereitung eignet sich „Barrierefrei bauen kompakt“ zum schnellen Nachschlagen der maßlichen und technischen Voraussetzungen. Zeichnungen und Tabellen zeigen die barrierefreie Gestaltung im Detail mit den dafür notwendigen Abmessungen und Anordnungen. Eigene Bauvorhaben lassen sich entsprechend schnell und einfach mit den normativen Anforderungen abgleichen. Neben den Vorgaben der DIN 18040 Barrierefreies Bauen „Planungsgrundlagen Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“ und „Teil 2: Wohnungen“ berücksichtigt das Nachlagewerk auch Planungsempfehlungen weiterer Regelwerke zum Barrierefreien Bauen (z. B. DIN 32984 „Bodenindikatoren im öffentlichen Raum“, VDI 6008 „Barrierefreie Lebensräume“).